

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Allgemeinverfügung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock  
Gesundheitsamt**

**Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
Absonderung von Kontaktpersonen in sogenannte häusliche Quarantäne/Isolation**

**I. Adressaten**

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Berufsschülerinnen und Berufsschüler der Beruflichen Schule „Alexander Schmorell“ am Klinikum Südstadt und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Schleswiger Straße 5 in 18109 Rostock, der Klassen: ENZ01; ENZ91; ENZ92; ENZ81; ERZ01; ERZ02; ERZ91; ERZ92; ERZ93; ERZ01b; ERZb91; ERZb81; ERZb71; ERZb72; SOA01; SOA02; SOA03; SOA04; SOA91 und SOA92.

**II. Anordnungen**

**Für die genannten Adressaten ordne ich vom 17.11.2020 bis einschließlich 01.12.2020 folgende Maßnahmen an:**

1. a) Sie haben sich ausschließlich an Ihrem Erstwohnsitz in der eigenen Häuslichkeit aufzuhalten.  
b) Sie dürfen keinen Besuch empfangen.
2. Sie sind unter Beobachtung gestellt und haben
  - a) soweit Sie aufgrund Ihres Alters dazu in der Lage sind, auf Nachfrage des Gesundheitsamtes Auskunft über alle Umstände zu erteilen, die Ihren Gesundheitszustand betreffen und
  - b) Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch das Gesundheitsamt zu dulden.
3. Darüber hinaus haben Sie ein Tagebuch zu führen mit folgenden Eintragungen:
  - a) zweimal täglich (morgens/abends) gemessene Körpertemperatur,
  - b) Symptome (z. B. trockener Husten; Geschmacks- bzw. Geruchsverlust; Abgeschlagenheit) sowie
  - c) Kontakte einzutragen, die vor der hier getroffenen Anordnung stattgefunden haben.
4. Zudem sind die empfohlenen Hygieneregeln zu beachten.

5. Für den Fall, dass Symptome, wie im Punkt 3 b beschrieben und Fieber auftreten oder Hilfe benötigt wird, gilt:

Die Hausarztpraxis oder ein örtliches Krankenhaus oder die Rettungsstelle ist telefonisch zu kontaktieren. Es ist darüber zu informieren, dass man als Kontaktperson eines mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert und unter Isolation gestellt ist.

### III. Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. § 16 Absatz 8 IfSG.

Haushaltsmitglieder (Geschwister, Eltern oder andere im Haushalt lebende Personen) der unter Beobachtung gestellten Berufsschülerinnen und Berufsschüler dürfen weiterhin Schulen, Kitas und Gemeinschaftseinrichtungen besuchen und ihrem Beruf nachgehen.

Die Vorschrift des § 75 IfSG ist zu beachten, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Absatz 1 IfSG zuwiderhandelt, mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldbuße bestraft werden kann.


Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und unterliegt dem jederzeitigen Widerruf.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 A, 19055 Schwerin erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erheben.

Rostock, 19.11.2020

  
Dr. med. Markus Schwarz  
Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamtes

